

Änderung und Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg, Kreis Rendsburg- Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 529), in der z.Z. geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom .06.12.01. und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg geändert und wie folgt neu gefaßt:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rade bei Rendsburg hat folgende Beschreibung:
„Durch einen silbernen Balken von grün und blau geteilt. Oben 2 gekreuzte goldene Ähren, unten goldene Ziegelsteine, 3:2:1“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig geteiltem, oben grünen, unten blauen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Unterschrift „Gemeinde Rade bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13. Wochen einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 3 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Erwerb von Vermögensgegenständen (einschließlich der Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.
 2. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 Euro, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt.

3. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.
4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro unter Beachtung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde.
5. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.
6. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.
7. Entscheidung über Grundstücksteilungen gemäß § 19 Baugesetzbuch.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Osterröfeld ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

<p>a) Finanzausschuß 5 Mitglieder</p>	<p>Aufgaben Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern</p>
<p>b) Bau- u. Wegeausschuß 5 Mitglieder</p>	<p>Bau- und Wegewesen</p>
<p>c) Sport,- Kultur- und Sozialausschuß 5 Mitglieder</p>	<p>Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen Sozial- und Gesundheitswesen</p>
<p>d) Ausschuß zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Mitglieder</p>	<p>Prüfung der Jahresrechnung</p>

- (2) Die Ausschüsse tagen in öffentlicher Sitzung.
- (3) In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürger/Bürgerinnen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen im Ausschuß nicht erreichen.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an der Ausschußsitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner
 3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 212 Euro monatlich.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 6 Euro täglich gewährt.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 8 Euro je Sitzung. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 3 Euro monatlich.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 8 Euro.

Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.

- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro je Sitzung.
- (4) Ausschußvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 8 Euro.
- (5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in S. 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40 Euro.
- (6) Personen nach Absatz 5, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Absatz 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (8) Personen nach Absatz 4 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.

- (9) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 818 Euro. Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 409 Euro.
- (10) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Osterrönfeld erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro. S. 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 Euro halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

„(1) Satzungen der Gemeinde Rade werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-eiderkanal.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Rade bei Rendsburg am Feuerwehrgerätehaus hingewiesen.“

(2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.02 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7.4.99 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung vom Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18. Dezember 2001 erteilt.

Rade, den 19. Dezember 2001

**Gemeinde Rade
Der Bürgermeister**

gez. Kühl
(Carsten Kühl)
Bürgermeister

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	06.10.2008	22.10.2008
2. Änderungssatzung	07.05.2009	01.07.2009